

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit*
- die Eigenbetriebe
- die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6102-239/2020-2-8-§ 59 LBG
IV B 15 - TTVL

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Herr Donoli

Zimmer: 1030/1110

Telefon: +49 30 9020 2097/3076

Telefax: +49 30 9020 28 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19.01.2021

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
- den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 8/2021

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Ergänzungen der Hinweise zur Rückkehr aus einem Risikogebiet

Rundschreiben IV Nr. 52/2020 vom 19. Juni 2020

Rundschreiben IV Nr. 53/2020 vom 25. Juni 2020



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Aufgrund von Nachfragen, welche arbeits- und dienstrechtlichen Folgen sich ergeben, wenn Beschäftigte sowie beamtete Dienstkräfte aus einem Risikogebiet zurückkehren, das erst nach ihrem Reiseantritt während ihres dortigen Aufenthaltes als ein solches klassifiziert wurde, gebe ich nachstehende ergänzende Informationen:

Tarifbeschäftigte

Wird der Urlaubsort erst zum Risikogebiet erklärt, während sich der Tarifbeschäftigte dort aufhält, so trifft ihn kein Verschulden daran, wenn er nach seiner Rückkehr in Quarantäne muss. Entsprechend erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (vgl. Ziffer 1 des Rundschreibens IV Nr. 27/2020), sofern die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind.

Bei allen abhängig beschäftigten Personen ist gemäß § 56 Absatz 5 IfSG der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin verpflichtet, diese Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Auf Antrag können die ausgezahlten Beträge dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin erstattet werden.

Für alle beim Land Berlin beschäftigten Personen ist das entschädigungspflichtige Land gleichzeitig Arbeitgeber und eine Erstattung der Zahlung durch das Land Berlin an das Land Berlin ist nicht möglich.

Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte, die sich nach Rückkehr aus einem Risikogebiet, das erst während ihres dortigen Aufenthaltes als ein solches klassifiziert wurde, in eine Quarantäne zu begeben haben, haben die Zeit der Quarantäne nicht vorwerfbar herbeigeführt. Die Zeit der Quarantäne ist als entschuldigtes Fernbleiben vom Dienst nach § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) anzuerkennen. Bei einem entschuldigtem Fernbleiben vom Dienst behalten Beamtinnen und Beamte ihren Anspruch auf Bezüge (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1 des Rundschreibens IV Nr. 27/2020).

Es sind die Möglichkeiten zu prüfen, ob analog den Ausführungen in Kapitel 5 des Rundschreibens IV Nr. 27/2020 in der Fassung vom 12. März 2020 die Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht am anderen Ort, ggf. am bereits vorhandenen Telearbeitsplatz bzw. mit anderen Geräten des mobilen Arbeitens oder in anderweitig zu vereinbarenden Heimarbeit, während der Zeit der Quarantäne dennoch erbracht werden kann.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Jammer